OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500317/5/SE/AK

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. R D, vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. Mai 2017, GZ: ForstR96-1-2017, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe auf 400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 35 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf insgesamt 40 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 30. Mai 2017, GZ: ForstR96-1-2017, wurde über Ing. R D (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben neben einer alten Hütte auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, zumindest von Frühjahr 2016 bis Mitte Dezember 2016 eine mindestens 30 m² große Waldfläche entgegen den Bestimmungen des Forstgesetzes zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet und somit eine illegale Rodung durchgeführt, indem Sie eine ca. 3 x 5 m große Hütte mit großem Dachvorsprung und einer ca. 2 x 5 m großen Überdachung errichtet haben.“

Begründend wurde festgehalten, dass mangels maßgeblichen erzielbaren Einkommensertrag kein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliege. Der zeitliche Aufwand für die gegenständliche Waldfläche betrage 69 Stunden pro Jahr. Eine uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit sowie eine LKW-befahrbare Forststraße seien aufgrund der gegebenen Flächengröße nicht zwingend notwendig. Allein der Umstand, dass etwas der Bewirtschaftung „diene“, führe nicht zur Bewilligungsfähigkeit. Die Strafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde von Ing. R D, vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt, x, x.
Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und der Beschwerde stattzugeben sowie das Strafverfahren einzustellen.

Im Beschwerdevorbringen wird zusammenfassend vorgebracht, dass der Zustand der alten Hütte sehr schlecht sei und deshalb die Errichtung einer neuen Hütte zur adäquaten Bewirtschaftung des Waldes notwendig gewesen wäre. Die neue Hütte sei Ersatz für die alte Hütte. Der von der belangten Behörde als rechtmäßig erkannte Zweck einer Sanierung bzw. Instandsetzung der alten Hütte sei durch die Neuerrichtung umgesetzt worden. Es könne keinen Unterschied machen, dass aufgrund ökonomischer Gründe bzw. Gründe des Arbeitsablaufes die Neuerrichtung nicht am identen Platz der alten Hütte, sondern wenige Meter daneben erfolgt sei. Der Abriss der alten Hütte könne als Auflage festgeschrieben werden. Eine Gefahr der „Waldverhüttelung“ gäbe es nicht. Die Hütte als Sanierung der bestehenden Hütte sei zulässig. Für die Bewirtschaftung des gegenständlichen Waldes

sei es notwendig, mit einem Traktor zu arbeiten. Dieser sei in der Hütte gemeinsam mit weiterem Werkzeug nachhaltig untergebracht. Eine durchgehende Erreichbarkeit und Zufahrt des gegenständlichen Waldstückes sei nicht gegeben. Es werde nicht nur Brennholz erwirtschaftet und die Entfernung zum Wohnhaus betrage 5 km. Ein unverzüglicher Maschineneinsatz sei immer wieder notwendig. Die notwendigen jährlichen Arbeitsstunden zur Bewirtschaftung des Waldes seien nicht relevant. Kleine Forstbetriebe mit nur geringen jährlichen Arbeitsaufwänden würden sich mit einer nicht zeitgemäßen Bewirtschaftungsart per Handarbeit abfinden. Das sei mit dem Eigentumsgrundrecht nicht vereinbar. Im Vergleich der Bodenflächen, die von der alten und der neuen Hütte betroffen sind, sei die Intensität einer allfälligen Beeinträchtigung und das Verschulden des Beschuldigten jedenfalls derart gering, dass eine Strafverfolgung nicht erforderlich sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 3. Juli 2017, eingelangt am 6. Juli 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat ein forstfachliches Gutachten eingeholt. Der beauftragte forsttechnische Amtssachverständige führte am 13. Juli 2017 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 19. Juli 2017 lautet auszugsweise wie folgt:

„3. Grundlagen

- Verfahrensakt
- Lokalaugenschein des Gefertigten am 13. Juli 2017
- Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS)
- Literatur:
  - Forstgesetz 1975 - Kommentierte Sonderausgabe Nr. 42 mit Judikatur in Leitsätzen
  - Waldentwicklungsplan - Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012, Lebensministerium
  - Waldentwicklungsplan - Teilplan pol. Bezirk F, 1. Revision, 2005
  - Rodungserlass - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008,
  - Hilfstafeln für die Forsteinrichtung - Dipl.-Ing. Dr. J M, 5. Auflage 1992, Österreichischer Agrarverlag

4. Befund

Im Zuge der Forstaufsicht wurde am 14. Dezember 2016 auf der Waldparzelle x, KG x, neben einer bereits alten bekannten bestehenden Hütte, eine neue Hütte im annähernd gleichen Ausmaß (ca. 3 x 5 m) und ein Unterstand/Dachvorsprung (ca. 2 x 5 m) vorgefunden (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).
[...]

Das gegenständliche Waldgrundstück mit der Gst. Nr. x, EZ x, KG x, Gemeinde x ist im Besitz von I und Ing. R D, wohnhaft in x, x. Abbildung 3 zeigt das Grundstück welches eine Waldfläche von 43.512 m² und eine süd-westlich angrenzende Wiese mit 804 m² umfasst.
[...]

5. Gutachten

5.1. Konkrete Fragestellungen

5.1.1. Befindet sich auf dem Gst. Nr. x, KG x, forstlicher Bewuchs?

Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. x eine Fläche von insgesamt 44.316 m². Davon entfallen im südwestlichen Randbereich 804 m² auf landwirtschaftlich genutzte Fläche (LN) wie in Abbildung 4 rot hinterlegt.
[...]

Auf den restlichen 43.512 m² stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenreinbeständen und Fichtenmischbeständen der Altersklassen III bis IV, also mit einem Alter zwischen 40 und 100 Jahren mit einem teilweise bis zu 5/10 reichenden Tannen- und Kiefernanteils.

5.1.2. Wenn ja wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf diesem Grundstück und auf der Fläche, auf der sich die gegenständliche Hütte befindet?

Auf dem Grundstück um die Hütte stockt ein Fichtenmischbestand mit einem Baumartenanteil von 8-9/10 Fichte und 1-2/10 Tanne und/oder Kiefer. Das Durchschnittsalter des Bestandes liegt bei ca. 60 Jahren (siehe Abbildung 5). Einzelne Fichten dürften bereits über 100 Jahre alt sein.
[...]

Nach Einsichtnahme der zur Verfügung stehenden Luftbilder (siehe Abbildung 6 bis Abbildung 10) mit dem jeweiligen Flugdatum (1992, 2001, 2007, 2011 und 2014) und nach erfolgter Besichtigung vor Ort am 13. Juli 2017 kann aus forstfachlicher Sicht festgestellt werden, dass auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x, KG x - mit Ausnahme der im südwestlichen Randbereich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 804 m² - höchstwahrscheinlich seit über 100 Jahren, mit Sicherheit jedoch seit mindestens 60 Jahren forstlicher Bewuchs stockt.
[...]

5.1.3. Erreichen die bestockten Flächen auf dem Gst. Nr. x, KG x, alleine oder gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücken ein Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m?

Die bestockte Fläche auf dem Grundstück Nr. x, KG x hat - ohne die angrenzenden Bestände miteinzubeziehen - ein Ausmaß von mehr als 4 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m.

5.1.4. Wenn es sich um Wald iSd Forstgesetztes handelt: Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Dazu wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Ortsgemeinde x mit einem Bewaldungsanteil von 31 % (siehe Abbildung 11) unter dem Bezirksdurschnitt von F mit 45 % liegt. Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan F) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde x im Zeitraum 1986-2002 um 11,35 % gestiegen. Das ist eine Waldzunahme von 90,5 ha. Die Waldflächendynamik weist also eine Waldzunahme aus.
Der Bewaldungsanteil der KG x beträgt 28 % und liegt tiefer als der Gesamtbewaldungsanteil von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht.
Somit kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl die Gemeinde x als auch die Katastralgemeinde x unterdurchschnittlich bewaldet sind.
[...]

Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (siehe Abbildung 12).
[...]

5.1.5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse - in welchem Ausmaß und Gewicht?

Waldeigentümer haben Fällungen entlang ihrer Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 m - bei Wäldern in besonders windgefährdeten Lagen bis max. 80 m - zu unterlassen, wenn die Nachbarbestände nicht älter als 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife sind und wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt werden würde (Deckungsschutz).
Bei der beantragten Rodung der gegenständlichen Waldfläche sind sämtliche Nachbarbestände mind. 100 m entfernt. Somit gibt es nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. hinsichtlich des Deckungsschutzes keinerlei Auswirkungen auf Nachbargrundstücke bzw. sind die Nachbarbestände dadurch keiner offenbaren Gefährdung ausgesetzt.

6. Zusammenfassung

Aus forstfachlicher Sicht kann aufgrund des Lokalaugenscheins und der Ergebnisse der Befunderhebung zusammenfassend folgendes festgehalten werden:

6.1. Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. x eine Fläche von insgesamt 44.316 m². Davon sind laut aktuellem Grundbuchsauszug 804 m² als Landwirtschaftliche Nutzfläche und 43.512 m² als Wald gewidmet. Auf der als Wald gewidmeten Fläche stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenreinbeständen und Fichtenmischbeständen.

6.2. Nach Einsichtnahme der zur Verfügung stehenden Luftbilder und nach erfolgter Besichtigung vor Ort kann aus forstfachlicher Sicht festgestellt werden, dass auf dem

gegenständlichen Grundstück Nr. x - mit Ausnahme der im südwestlichen Randbereich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 804 m² - höchstwahrscheinlich seit über 100 Jahren, mit Sicherheit jedoch seit mindestens 60 Jahren forstlicher Bewuchs stockt.

6.3. Die bestockte Fläche des Grundstücks Nr. x hat ein Ausmaß von mehr als 4 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m.

6.4. Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

6.5. Bei der beantragten Rodung der gegenständlichen Waldfläche sind sämtliche Nachbarbestände mind. 100 m entfernt. Somit gibt es hinsichtlich des Deckungsschutzes keinerlei Auswirkungen auf Nachbargrundstücke.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Gleichzeitig mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das forstfachliche Gutachten sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

I.6. Der Beschwerdeführer teilte in seiner Stellungnahme vom 11. August 2017 zusammengefasst Folgendes mit:

- Es werde ein forstwirtschaftlicher Betrieb geführt und der Einheitswert betrage insgesamt 800 Euro.
- Die landwirtschaftliche genutzte Fläche betrage 805 m^2 und die forstwirtschaftliche Fläche (Wirtschaftswald - Hochwald) 43.511 m^2.
- Die schnellste Strecke zwischen dem Wohnort und der Waldfläche betrage laut Google Maps 7,1 km und die tatsächlich bevorzugte Strecke (über x) 5,2 km bis zum Zufahrtsweg.
- Die Bewirtschaftungsintensität betrage insgesamt pro Jahr 260 Stunden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. August 2017 unter Beiziehung des forsttechnischen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch.

Der Beschwerdeführer wies im Wesentlichen nochmals darauf hin, dass die Errichtung der neuen Hütte als Generalsanierung der schon bestehenden Hütte anzusehen sei und die bestehende Hütte entfernt werden solle. Aus terminlichen Gründen habe sich die Beauftragung des x als sehr schwierig erwiesen. Die notwendigen Maschinen und Geräte seien daher selbst angekauft worden. Mangels Unterbringungsmöglichkeit und der eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten sei die gegenständliche Hütte zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich. Lediglich in den Sommermonaten sei ein geeignetes Zufahren von Norden her möglich. Im

Winter sei ein Zufahren aufgrund der Schneeverhältnisse mit keinem Fahrzeug möglich. Die südliche Zufahrtsmöglichkeit sei gar nicht mehr befahrbar.
Im Winter seien die schrägen Zufahrten vereist und mit Schnee verweht. Die Arbeiten könnten nur im Urlaub durchgeführt werden. Für die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes seien ein Traktor und eine Seilwinde unbedingt erforderlich. Die Gerätschaften müssten aufgrund von aktuellen Notwendigkeiten kurzfristig zur Verfügung stehen. Es seien keine Einstellungsmöglichkeiten für die Gerätschaften bei Landwirten in der näheren Umgebung zu finden gewesen.

Der forstfachliche Amtssachverständige führt hinsichtlich der Notwendigkeit einer Hütte zusammengefasst aus:
Grundvoraussetzung sei es, dass es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem forstwirtschaftlichen Einkommen von mind. 3.000 Euro pro Jahr handelt. Dies entspräche einer Waldausstattung von mind. 5 ha bei einem sehr hohen Ertragsniveau. „Betriebe“ mit einer Waldausstattung von < 5 ha könnten selbst bei überdurchschnittlich guten Bonitäten (Ertragsklasse > 10) kein forstwirtschaftliches Einkommen von 3.000 Euro/Jahr erwirtschaften.

Aus forstfachlicher Sicht sei ein sehr strenger Maßstab anzulegen, um aufgrund der kleinstrukturierten Waldbesitzverhältnisse eine „Waldverhüttelung“ zu vermeiden.
Bei Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebes seien daher die Parameter
- Größe der zu bewirtschaftenden Waldfläche
- Distanz zwischen Wohnort und Waldort
- Bewirtschaftungsintensität

heranzuziehen.
Bei der Ermittlung der Notwendigkeit einer Hütte für Bewirtschaftungszwecke sei unter Bedachtnahme bzw. Berücksichtigung von forst- und raumordnungsfachlichen Aspekten die „1.000-Regel“ heranzuziehen. Das bedeute, dass die Multiplikation von Fläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergeben muss. Dabei würden als Untergrenze 20 ha Wirtschaftswald bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes gelten. Bezüglich Bewirtschaftungsintensität würden bei 20 ha Wald 300 Arbeitsstunden bei einer mittleren Bonität als entsprechend angenommen.

Diese Parameter seien nach forstfachlichen und raumplanerischen Aspekten vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft sowie Abteilung Raumordnung in einem internen Handbuch festgelegt worden.

Laut Einheitswertbescheid vom 1. Jänner 2014 von Herrn und Frau D betrage der Einheitswert 800 Euro, die Waldausstattung 4,5 ha und die Distanz zwischen Wohnort und Waldfläche 7,1 km. Die Bewirtschaftungsintensität sei vom Beschwerdeführer mit 260 Stunden angegeben.

Demnach würden die aus fachlicher Sicht erforderlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Notwendigkeit einer Hütte nicht vorliegen.

Zufahrtsmöglichkeiten seien, wie beim Lokalaugenschein ersichtlich, ausreichend vorhanden gewesen. Über die Wetterverhältnisse im Winter wisse der Amtssachverständige nicht Bescheid.
Eine zeitliche Notwendigkeit im Zusammenhang mit dem Borkenkäfer sei gegeben, wobei diese vor allem in den Sommermonaten bestehe. Die grundsätzliche Waldbewirtschaftung erfolge meist in den Wintermonaten, also in der saftlosen Zeit, um möglichst geringe Schäden am bleibenden Bestand und Waldboden anzurichten. Die Gerätschaften sind für alle Waldarbeiten erforderlich.

Die Vertreterin der belangten Behörde wies darauf hin, dass selbst im M in höheren Lagen nicht mehr dauernd so viel Schnee im Winter liege und die Bearbeitungstage auf jene Tage mit besserer Witterung zu legen seien. Eine tageweise schlechte winterliche Zufahrtsmöglichkeit könne kein Grund für die Errichtung der Hütte sein.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies auf die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und die Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, in der Größe von 44.316 m^2. Eine Fläche von 804 m^2 im südwestlichen Randbereich ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Auf der restlichen Fläche von 43.512 m^2 mit einer durchschnittlichen Breite von über 200 m stockt forstlicher Bewuchs in Form von Fichtenreinbeständen und Fichtenmischbeständen mit einem Alter zwischen 40 und 100 Jahren mit einem teilweise bis zu 5/10 reichenden Tannen- und Kiefernanteil. Diese Fläche ist als Wald ausgewiesen.
Auf dieser Waldfläche befindet sich neben einer schon lange bestehenden, alten Hütte eine neue Hütte im annähernd gleichen Ausmaß von ca. 3 x 5 m mit einem Dachvorsprung als Unterstand im Ausmaß von ca. 2 x 5 m.
Rund um die Hütte stockt ein Fichtenmischbestand mit einem Baumartenanteil von 8-9/10 Fichte und 1-2/10 Tanne und/oder Kiefer mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 60 Jahren bzw. 100 Jahren einzelner Fichten.

2 Bilder

Der Einheitswert beträgt laut Einheitswertbescheid vom 1. Jänner 2014 800 Euro. Die Waldausstattung hat eine Größe von ca. 4,5 ha und die Distanz zwischen Wohnort und Waldfläche beträgt 7,1 km. Die Bewirtschaftungsintensität ist mit 260 Stunden/Jahr angegeben.
Für das Vorliegen einer Notwendigkeit einer Hütte für Bewirtschaftungszwecke im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind die Parameter Größe der zu bewirtschaftenden Waldfläche, Distanz zwischen Wohnort und Waldort sowie Bewirtschaftungsintensität maßgeblich.
Die Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn die Multiplikation von Fläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergibt („1.000-Regel“). Somit sind als Untergrenze 20 ha Wirtschaftswald bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes erforderlich. Zudem ist bei mittlerer Bonität eine Bewirtschaftungsintensität von 300 Arbeitsstunden gegeben.

Zufahrtsmöglichkeiten zum gegenständlichen Grundstück gibt es sowohl von Norden als auch von Süden über den öffentlichen Weg, Grundstück Nr. x, KG x, der Marktgemeinde x.
In den Sommermonaten ist ein geeignetes Zufahren von Norden uneingeschränkt möglich. Aufgrund hoher Schneelage und Schneeverwehungen ist die Zufahrt in den Wintermonaten nicht durchgängig gegeben.

Es liegt für die Errichtung der gegenständlichen Hütte kein forstrechtlicher Konsens nach dem ForstG 1975 vor. Auch hat der Beschwerdeführer die Errichtung der Hütte bei der Behörde weder angezeigt noch einen diesbezüglichen Bewilligungsantrag eingebracht.
Der Beschwerdeführer ist unbescholten und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten. Das eingeholte forstfachliche Gutachten vom 19. Juli 2017 sowie die Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig und nachvollziehbar, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt, insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Notwendigkeit einer Hütte für die Waldbewirtschaftung. Im Übrigen wurde weder dem forstfachlichen Gutachten noch der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Anmeldepflichtige Rodung
§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn
1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.
[...]

Strafbestimmungen

§ 174. (1) Wer
a)
[...]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
[...]

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
[...]
zu ahnden.
[...]“

III.2. Konkret ist unbestritten geblieben, dass es sich bei der Fläche, auf der die gegenständliche Hütte errichtet ist, um Wald im Sinne des ForstG 1975 handelt. Auch ergibt sich aus dem forstfachlichen Gutachten, dass alle Voraussetzungen für die Waldeigenschaft vorliegen.

III.3. Tatbestandsvoraussetzung des § 174 Abs. 1 lit. a ForstG 1975 ist ein Verstoß gegen das Rodungsverbot.

Keine Rodung liegt vor, wenn die gegenständliche Hütte tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Waldes unbedingt notwendig ist. Dazu ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, der zufolge bei der Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für die Bebauung mit einer Hütte nur dann keine Rodung nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 vorliegt, wenn die Hütte tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt erforderlich ist (vgl. VwGH 30.9.1992, 91/10/0172; 19.11.1992, 92/10/0061). An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, da ansonsten angesichts der Struktur des Waldeigentums in Österreich, die eine Vielzahl von Kleinbesitzern aufweist (Hinweis Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Forstgesetzes 1975, 1266 Blg NR XIII GP, S 69 f), eine mit den Zielen des Forstgesetzes nicht vereinbare Waldverhüttelung drohen würde. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte daher nur dann, wenn ohne sie eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht möglich ist (vgl. VwGH 19.10.1992, 91/10/081).

Eine Notwendigkeit einer Hütte zur Waldbewirtschaftung ist dann gegeben, wenn ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und die Multiplikation von Waldfläche in ha und Entfernung in km 1.000 ergibt. Untergrenze des Ausmaßes des Wirtschaftswaldes ist demnach 20 ha bzw. 50 km Distanz zwischen Hauptwohnsitz und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes („1.000-Regel“). Bei 20 ha Wald bei mittlerer Bonität besteht eine Bewirtschaftungsintensität von 300 Arbeitsstunden/Jahr.

Konkret werden auch unter der Annahme, dass ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weil das gegenständliche Waldgrundstück ca. 4,5 ha groß ist, die Distanz zwischen Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers und Einfahrt des nächstgelegenen Waldstückes ca. 7,1 km beträgt. Selbst unter der Annahme, dass für dieses Waldgrundstück tatsächlich eine Bewirtschaftungsintensität von 260 Arbeitsstunden/Jahr anzunehmen ist, liegt dies noch unter der Grenze von 300 Arbeitsstunden.
Zudem ist die Zufahrt zum Waldgrundstück über einen öffentlichen Weg möglich und nur in den Wintermonaten, je nach Schneelage, nicht uneingeschränkt möglich. Wie in der Land- und Forstwirtschaft üblich, ist die Verrichtung der erforderlichen Arbeiten eben nur bei entsprechendem Wetter möglich.

Im Übrigen ist eine Hütte nur dann erforderlich, wenn ohne diese - bei objektiver Betrachtung - eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich wäre; auf subjektive, d.h. in der Person des Waldeigentümers (bzw. in der Person der von ihm beschäftigten Forstarbeiter) gelegene, Umstände kommt es dabei nicht an (vgl. VwGH 27.4.2000, 98/10/0374). Dass der Beschwerdeführer nach seinen Angaben

lediglich im Weihnachtsurlaub bis zu den „Heiligen drei Königen“ urlaubsbedingt Zeit hätte für Durchforstung, Aufarbeitung des Dürrholzes und Wipfelbrüche, hat demnach unberücksichtigt zu bleiben.

III.4. Somit wird der Waldboden, auf dem die gegenständliche Hütte samt Unterstand und Dachvorsprüngen sowie den geschotterten Flächen vor dem Hütteneingang errichtet ist, das sind ca. 30 m², zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet.

Der Beschwerdeführer hat somit den Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 objektiv erfüllt.

III.5. Weder § 174 Abs. 1 ForstG 1975 noch eine andere Regelung des ForstG 1975 enthält Bestimmungen über das bei einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 ForstG 1975 iVm § 17 Abs. 1 leg.cit. erforderliche Verschulden. Nach § 5 Abs. 1 1. Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG genügt daher zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (vgl. VwGH 2.12.1992, 92/10/0109).

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung eines Waldeigentümers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Größe der betroffenen Waldfläche erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 400 Euro als tat- und schuldangemessen und auch aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe als ausreichend, den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskostenbeitrag:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 40 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer